



## Löhne und allgemeine Rahmenbedingungen 2026 MPA

---

Bei individuellen Lohnverhandlungen sollen für Medizinische Praxisassistentinnen die nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, nämlich:

1. Ausbildung  
- Eidg. Fähigkeitszeugnis Medizinische Praxisassistentin bzw. Diplom der Verbindung der Schweizer Ärzte (Vignette) inkl. Röntgenbewilligung
2. Arbeitsbedingungen: Berechnungsgrundlagen  
- 42-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt  
- 4 Wochen Ferien (Medizinische Praxisassistentinnen unter 20 und ab 50 Jahren 5 Wochen)  
Nennenswerte Abweichungen von diesen Bedingungen können auf den Lohn umgerechnet werden.
3. Regionale Gegebenheiten  
Basislohn/Grundlohn Fr. 4700.00  
  
Dienstalterszulagen  
Pro Dienstjahr Fr. 80.- bis Fr. 140.- bis 10. Dienstjahr. Die Dienstalterszulage sollte ein Thema des jährlichen Qualifikationsgespräches bilden.
4. 13. Monatslohn  
Am Jahresende ist der Medizinischen Praxisassistentin ein 13. Monatslohn auszurichten. Umfasst das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr, so ist er anteilmässig zu bezahlen.
5. Dienstalterszulagen und Realloohnerhöhungen  
Eine Realloohnerhöhung wird momentan nicht empfohlen. Die Höhe einer Dienstalterszulage soll auch für 2026 ein Thema des jährlichen Qualifikationsgespräches bilden. Insbesondere sollen bei der Festlegung des Lohnes auch jede zusätzliche Verantwortung (z.B. Ausbildung von Lernenden) oder Weiterbildung (z.B. dosisintensives Röntgen etc.) der Angestellten berücksichtigt und der Lohn dementsprechend angepasst werden.
6. Teuerungsausgleich (<http://www.bfs.admin.ch>)  
Die Teuerung soll ausgeglichen werden. Wo der Teuerungsausgleich vertraglich vereinbart ist, muss dieser auf jeden Fall gewährt werden. Im Falle einer Minusteuerung ist keine Teuerung auszugleichen. Die Teuerung kann aus der folgenden Internetseite herausgenommen werden: [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index)
7. Teilzeitarbeit im Monatslohn  
Bei Teilzeitarbeit beträgt der Bruttolohn (bei 42 Wochenstunden als Berechnungsgrundlage) 1/42 eines vollen Monatslohnes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitsstunden.
8. Stundenlohn  
Bei sehr **geringer und gleichzeitig unregelmässiger Arbeitszeit** empfiehlt sich die Ausrichtung eines Stundenlohnes. Als Stundenlohnansatz empfehlen wir 6 % eines Monatslohnes für ein Vollzeitpensum (13. Monatslohn ist anteilmässig darin enthalten). Zusätzlich muss auf diesem Ansatz ein Ferienanteil von 8,33 % ausgerichtet werden, der den üblichen 4 Wochen Ferien entspricht und auf jeder Lohnabrechnung separat auszuweisen ist (bei 5 Wochen Ferien 10,64 % bei 6 Wochen Ferien 13,04 % etc.). Diese Berechnung gilt auch bei der Auszahlung von Überstunden.



## 9. Überstunden (Ziff. 2 des Mustervertrags)

Wenn immer möglich, sollen die Überstunden durch Ferien oder Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, kann neu gewählt werden zwischen folgenden Varianten:

- Entschädigung samt einem Lohnzuschlag von 25% für Vollzeit- und Teilzeitangestellte. **(Vorzugsvariante FMH und BSMPA)**
- Bei Teilzeitarbeit werden Überstunden, so lang sie zusammen mit dem Teilzeitpensum die betriebsübliche Arbeitszeit für eine Vollzeitangestellte nicht überschreiten, lediglich nach dem normalen Stundenansatz vergütet. **(Vorzugsvariante SVA)**  
Arbeitgeber und Med. Praxisassistentin können durch schriftliche Vereinbarung eine andere Regelung wählen.

## Für alle vereinbarten Löhne gelten folgende Bestimmungen und Empfehlungen:

### 1. Abzüge vom Bruttolohn

AHV, IV, EO, ALV: 6,4 % (AHV, IV, EO= 5,3 %, ALV= 1,1 %)

Nichtberufsunfallversicherung (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden):

Abzug gemäss konkretem Versicherungsvertrag.

Berufliche Altersvorsorge (2. Säule BVG): Arbeitnehmeranteil (normalerweise 50%) des altersabhängigen Beitrages gemäss Versicherungsausweis.

### 2. Arbeitsverträge und weitere Anstellungsbedingungen

Wir empfehlen nachdrücklich die schriftliche Vertragsform auf dem von der FMH und den Berufsverbänden der Medizinischen Praxisassistentinnen gemeinsam erarbeiteten

Vertragsformular mit zugehörigen kantonalen Empfehlungen; Bezugsquellen:

- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15, Tel. 031/359 11 11, [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch), e-mail: [mpa@fmh.ch](mailto:mpa@fmh.ch)



## MPA-Lehrlingslöhne 2026

### Lehrlinge

#### MPA-Lehrlinge

- 1. Lehrjahr: Fr. 600.- pro Monat x 13
- 2. Lehrjahr: Fr. 1'000.- pro Monat x 13
- 3. Lehrjahr: Fr. 1'400.- pro Monat x 13

#### PraktikantInnen nach Art. 41.2 BBG (Mitteilung der Schulen)

- 1. Halbjahr: Fr. 1'250.- pro Monat
- 2. Halbjahr: Fr. 1'550.- pro Monat
- Plus 13. Monatslohn Fr. 1'400.-

Andere Variante:

- Monatlich Fr. 1'400.-
- Plus 13. Monatslohn Fr. 1'400.-

#### Arbeitszeiten

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit **42 Stunden** pro Woche bei 5 Arbeitstagen. Ein Schultag bzw. –halbtag ist einem Arbeitstag bzw. –halbtag gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchst- arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörenden Verordnungen.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Peter Züst

kanton **glarus**



Präsident Aerztegesellschaft  
des Kantons Glarus  
c/o Brenner Treuhand  
Gewerbstrasse 6  
9242 Oberuzwil  
[info@brennertreuhand.ch](mailto:info@brennertreuhand.ch)  
[www.glaeg.ch](http://www.glaeg.ch)

Delegierter des Kantons Glarus  
für MPA-Fragen  
Dr. med. Peter Züst  
Bahnhofstrasse 2a  
8753 Mollis  
Tel 055/ 612 23 53  
[peter.zuest@hin.ch](mailto:peter.zuest@hin.ch)